

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 20. September 2023

Anwesend: Bürgermeister Jérôme Franssen, Vorsitzender
Ulrich Deller, Mario Pitz, Naomi Renardy, Tom Simon,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Thomas Schwenken, Andrea Kicken-Tuchenhagen,
Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Fabrice Baumgarten, Erwin Güsting,
August Boffenrath, Joachim van Weersth, Christoph Heeren, Gerd
Schumacher, Roger Britz, Frederik Wertz, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Frau Nicole Potiuk und Frau Heike Esfahlani-Ehlert

Punkt 4b) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Abänderung des Beschlusses vom 25.10.2018 betreffend: „Festsetzung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich 2019- 2024“

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 102 §
3;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 betreffend „Festsetzung einer
Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und
die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich 2019-2024“, insbesondere Artikel
4;

In Anbetracht, dass zur Wahrung der Rechtssicherheit das Mahnverfahren und dessen
Kosten zu Lasten des Schuldners festgelegt werden muss;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters und Finanzschöffen Jérôme
Franssen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

1. Artikel 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich 2019-2024“ zurückzuziehen und durch folgenden Artikel zu ersetzen:

Artikel 4

Die Gebühr ist zahlbar bei Aushändigung der Dokumente zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung per Banküberweisung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

2. Folgende koordinierte Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich 2019-2024“ zu verabschieden:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2019 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2024, eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich. (Haushaltsartikel: 040/36104).

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

Artikel 3: Die Gebühr wird folgendermaßen festgelegt:

(Die nachstehenden Beträge entsprechen den tatsächlichen Kosten, die der Gemeindeverwaltung entstehen).

- Ausstellen einer Städtebaugenehmigung:

30,00 € Grundgebühr

zuzüglich eventueller Mehrkosten:

- 30,00 € für die Anfrage eines Gutachtens bei der Städtebauverwaltung
- 40,00 € für die Bearbeitung eines Veröffentlichungsverfahrens

Gebühren zum Veröffentlichungsverfahren:

- 25,00 € Anbringen der Veröffentlichung an der Baustelle durch den Bauhof,
- 3,20 € pro Plakat, das angebracht wird

- Ausstellen von Genehmigungen ab 2 Wohneinheiten:

100,- €

- Parzellierungsgenehmigungen :

120,- € pro Parzelle

- Abweichungen und Abänderungen der Parzellierungsgenehmigungen :

100,- €

- Urbanisationsbescheinigungen:

15,- €

- Umwelt – und Globalgenehmigungen:

Umweltgenehmigung Klasse I : 300,- €

Umweltgenehmigung Klasse II : 50,- €

Erklärung der Klasse III : 20,- €

Globalgenehmigung Klasse I : 360,- €

Globalgenehmigung Klasse II : 150,- €

Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der reellen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

- Umschreibung von Städtebau-, Umwelt- oder Globalgenehmigungen :

5,00 €

- Verlängerung von Städtebau-, Umwelt- oder Globalgenehmigungen :

5,00 €

- Öffentliche Aushänge bei Städtebau-, Umwelt- oder Globalgenehmigungen :

25,00 € Anbringen der Veröffentlichung an der Baustelle durch den Bauhof, zuzüglich:

3,20 € pro Plakat, das angebracht wird

- Ausstellen einer Genehmigung zum Anbringen von Plakaten

0,50 € / Plakat

- **Ausstellen einer Schiessgenehmigung**

10,00 €

- **Ausstellen einer Mietgenehmigung**

30,00 €

- **Gebühr für die Erstellung eines Protokolls des durch die Gemeinde bezeichneten Landmessers aufgrund Artikel 137, Abs2 und 3 des W.G.R.S.E.**

296,45 € Überprüfung der Korrektheit der Aufstellung der Stühle durch den Landvermesser

- **Für besondere administrative Verrichtungen:** wird eine Gebühr erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeindeverwaltung entstanden sind.

- Zu allen hiavor vermerkten Gebühren werden die Portokosten, die der Gemeindeverwaltung entstehen bei der Versendung von Unterlagen an den Antragsteller oder an die am jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, Privatpersonen oder Firmen, zu Lasten des Antragstellers hinzugefügt.

Artikel 4: Die Gebühr ist zahlbar bei Aushändigung der Dokumente zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung per Banküberweisung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
J. Franssen

Für gleichlautende Ausfertigung:



Pascal Neumann
Generaldirektor



Jérôme Franssen
Bürgermeister

